



Verordnung der Gemeinde Großenkneten über den Verkauf am Sonntag vor dem Volkstrauertag in Ahlhorn

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2001, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anlässlich der alljährlich stattfindenden Adventsausstellung dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindeteil Ahlhorn der Gemeinde Großenkneten an dem Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großenkneten, den 29.09.2003

Volker Bernasko
Bürgermeister